

Die leichtgläubige Richterin Schmidt

und die Frage einer Abhöranlage von Obst, Schuh & Hipp

Am 13.04.2022 rief ich telefonisch mehrere Anwälte an, darunter auch den Anwalt Krystian Hipp, und fragte, ob er es zeitlich einrichten könne, eine Klageschrift in einer WEG-Sache zu verfassen, was RA Hipp mit der Einschränkung bejahte, dass er die Klageschrift erst dann verfassen würde, nachdem ich ihm einen Vorschuss überwiesen hätte.

Ich schrieb ihm nach dem Telefonat am 13.04.2022 per Email: *"Damit ich Herrn X absagen kann, benötige ich von Ihnen eine schriftliche Zusage, der Sie zugleich die Vollmachtvorlage zum Unterschreiben für meine Frau und mich beifügen können"*.

Nachdem ich die von Obst, Schuh & Hipp ausgestellte Vorschussrechnung vom 14.04.2022 über 1017,45 Euro (1,3 Verfahrensgebühr 3100 VV + 1,2 Terminsgebühr 3104 VV + Postpauschale) erhalten hatte und noch am 14.04.2022 überwiesen hatte, ging Anwalt Hipp auf "Tauchstation":

Er verfasste niemals die zugesagte Klageschrift und schickte uns niemals die Vollmachtvorlage mit der rechtlich bedeutsamen Folge, dass RA Hipp niemals von uns eine Vollmacht erhalten hatte und folglich RA Hipp niemals der Richterin Schmidt eine Vollmacht vorlegen konnte.

Nachdem der Rechtsanwalt Krystian Hipp zwei Wochen lang auf "Tauchstation" gegangen war, schickte er am 26.04.2022 an Richterin Schmidt ein Schreiben (siehe den Scan unten auf Seite 3) mit der falschen anwaltlichen Versicherung der bewusst lügenden Anwälte Obst, Schuh und Hipp:

"Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert"

Während der gegnerische Anwalt eine Vollmacht vorlegen konnte, können die drei Lügner Obst, Schuh und Hipp statt einer *"entsprechend vorliegenden Vollmacht"* der Rechtsanwaltskammer nur ein Stück Klopapier vorlegen, womit die drei Lügner sich den Hintern abwischen können.

Die leichtgläubige Richterin Schmidt, die von diesen drei Lügner Obst, Schuh und Hipp mit der vorsätzlich falschen anwaltlichen Versicherung vom 26.04.2022 übertölpelt wurde, glaubte den drei Lügner und behauptete realitätsfern, dass wir diesen Lügner gemäß § 89 Abs. 2 ZPO auch mündlich eine Vollmacht erteilen konnten, obwohl wir niemals in der Kanzlei Obst, Schuh & Hipp gewesen waren und auch niemals irgendeinen der Anwälte Obst, Schuh und Hipp gesehen haben.

Am 23.05.2022 schrieben wir der leichtgläubigen Richterin Schmidt vom Amtsgericht Heidelberg:

Das AG schreibt: *"Nach § 89 Abs. 2 ZPO gilt: Die Partei muss die Prozessführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündlich Vollmacht erteilt hat"* (vgl. BGH XII ZB 82/06, Rn. 41).

Wir haben dem Anwalt Hipp niemals eine mündliche Vollmacht erteilt, sondern ihn aufgefordert, uns eine Vollmachtvorlage zum Unterschreiben zu senden.

Inzidenter sei bemerkt, dass im Parteiprozess ganz individuelle Prozessvollmachten möglich sind, so dass eine kurze Erklärung am Telefon in der Art *"Ich erteile Vollmacht"* völlig unbestimmt wäre, da im Parteiprozess der Umfang der Prozessvollmacht nicht gemäß § 81 ZPO vorgeschrieben ist.

Die Beweislast für das Vorliegen einer Vollmacht liegt bei dem, der das Vorliegen behauptet, und kann laut Rechtsprechung nur durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bewiesen werden, die als Originalurkunde dem Gericht vorgelegt werden muss (siehe z.B. Zöller, ZPO, § 80, Rn. 8).

Die Vorlage von einem Stück Klopapier statt einer Originalvollmacht oder die bewusste Lüge oder bewusst falsche anwaltliche Versicherung oder die bewusst falsche eidesstattliche Versicherung "*Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert*" genügen als Beweis nicht.

Selbst wenn die Kanzlei Obst, Schuh & Hipp eine Abhöreranlage in den Räumen der Kanzlei und an der Telefonanlage installiert haben würde, würde eine Abhöreranlage als Beweis nicht genügen. Bezüglich der Frage einer Abhöreranlage schrieben wir der leichtgläubigen Richterin Schmidt:

Verstoß von § 89 Abs. 2 ZPO gegen 43a Abs. 2 BRAO i.V.m. § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB

De lege ferenda müsste § 89 Abs. 2 ZPO ("*auch nur mündlich Vollmacht erteilt*") aufgehoben werden, weil ein Anwalt sich strafbar machen würde, wenn er unter Verstoß gegen 43a Abs. 2 BRAO und gegen § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB beweisen müsste, ob ihm eine Vollmacht mündlich erteilt wurde, indem er dazu eine akustische Aufzeichnung der mündlichen Vollmachtserteilung machen müsste.

Würde ein Rechtsanwalt einen potentiellen Mandanten zum Gesprächstermin einladen und würde der Mandant im Besprechungszimmer mündlich Vollmacht erteilen, dann könnte der Anwalt dies vor Gericht nur beweisen, wenn er eine Abhöreranlage in dem Besprechungszimmer installiert hätte, die sämtliche Mandantengespräche aufzeichnet. Dadurch würde er gegen § 203 StGB verstoßen.

Würde ein Anwalt mit einem potentiellen Mandanten telefonieren, der während des Telefonats mündlich Vollmacht erteilen würde, dann könnte der Anwalt dies vor Gericht nur beweisen, wenn er in der Kanzlei eine telefonische Abhöreranlage installiert hätte, die alle Telefonate aufzeichnet. Dadurch würde er gegen § 203 StGB verstoßen.

In der BRAO finden sich die Wörter "*Verschwiegenheitspflicht*" und "*Verschwiegenheit*" 30mal. Richter dürfen daher von Anwälten keinen Beweis von mündlich erteilten Vollmachten verlangen, weil dies nur möglich wäre, wenn Anwälte illegale Abhöreranlagen in der Kanzlei installieren würden.

Deshalb müsste de lege ferenda § 89 Abs. 2 ZPO aufgehoben werden, weil mündlich erteilte Vollmachten nicht durch Aufzeichnung mündlicher Mandantengespräche bewiesen werden dürfen.

Da uns der vollmachtlose Anwalt Hipp niemals zu einem Besprechungstermin eingeladen hat und wir dem Anwalt Hipp auch niemals telefonisch Vollmacht erteilt haben, würde es dem Anwalt Hipp indes auch nichts nützen, wenn die Kanzlei Obst, Schuh & Hipp eine Abhöreranlage installiert hätte.

Es kann deshalb dahinstehen, ob die Kanzlei Obst, Schuh & Hipp eine telefonische Abhöreranlage in der Kanzlei installiert hat, weil die Falschversicherer Obst, Schuh und Hipp die Versicherung "*Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert*" der Rechtsanwaltskammer und dem Anwaltsgericht nur durch Vorlage einer Vollmacht beweisen können, was unmöglich ist, weil den vollmachtlosen Lügner Obst, Schuh und Hipp niemals eine Vollmacht erteilt worden ist.

Die leichtgläubige Richterin Schmidt hatte nicht den Mut, den Falschversicherer Hipp aufzufordern, die "*entsprechend vorliegende Vollmacht*" vorzulegen. Dies muss daher jetzt die RAK nachholen.

O S H
OBST, SCHUH & HIPPE
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

RAe Obst, Schuh & Hipp, Bachstraße 14-16, 69121 Heidelberg

Amtsgericht Heidelberg
- Abteilung für Wohnungseigentumssachen -
Kurfürstenanlage 15
69115 Heidelberg

Nur per beA

Roland Obst (bis 31.12.2015)
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Mediator

Eric Schuh
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Krystian Hipp
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Bachstraße 14-16
69121 Heidelberg
Tel: +49 (6221) 60 72 0
Fax: +49 (6221) 60 72 17

E-Mail: rae@kanzlei-osh.de
URL: www.kanzlei-osh.de

Unser Zeichen: 129-22/KH/KH
(Bitte stets angeben)

Heidelberg, den 26.04.2022

Az.: noch unbekannt

In Sachen

**Stiehl ./ WEG Rainweg 78, 69118 Heidelberg
wegen Ungültigerklärung von Beschlüssen**

zeigen wir an, dass wir nunmehr die Kläger vertreten. Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert.

In der Sache nehmen wir Bezug auf die von den Klägern mit Schriftsatz vom 25.04.2022 selbst eingereichte Beschlussanfechtungsklage und stellen zunächst klar, dass die WEG gem. § 9b Abs. 1 WEG von Herrn Andreas Müller, Rainweg 78, 69118 Heidelberg, gesetzlich vertreten wird.

Es wird **beantragt**, den Streitwert für das Verfahren vorläufig auf 5.000,00 € festzusetzen und zeitnah einen entsprechenden Gerichtskostenvorschuss anzufordern, damit die Klage gemäß § 167 ZPO demnächst zugestellt werden kann.

Wir werden die Klage innerhalb der Frist des § 45 S. 1 WEG abschließend begründen und dem Gericht bei dieser Gelegenheit auch die Beweismittel zur Verfügung stellen, auf die in der Klageschrift vom 25.04.2022 Bezug genommen wird.

Krystian Hipp
Rechtsanwalt

Volksbank Heidelberg
IBAN DE89 6729 0000 0000 6868 08
BIC GENODE61HD1

Postbank Karlsruhe
IBAN DE25 6601 0075 0206 2637 51
BIC PBNKDEFF

Steuernummer 3206800279
Gerichtsfach 17
Mitglied bei Anwalt.de